

Antwort vom Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:
Filmaufnahmen bei Demonstration

Sehr geehrte,

nachstehend übersende ich Ihnen nun die Antworten des HmbBfDI auf Ihre Fragen:

1. Frage: Auf welcher Rechtsgrundlage darf die Polizei anlasslos friedliche Demonstranten filmen?

Die Polizei darf ausschließlich Bild- und Videoaufnahmen von Teilnehmern bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen unter freiem Himmel stattfindenden Versammlung anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Dabei dürfen die Maßnahmen allerdings auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Dies ist in §§ 19 a i.V.m. 12 a Abs. 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (VersammlG) geregelt und setzt eine Tatsachenbasis und eine hierauf gegründete Prognose durch die Polizei voraus. Soweit das VersammlG abschließende Regelungen hinsichtlich polizeilichen Eingriffsbefugnissen enthält, ist ein Rückgriff auf die die allgemeinen gesetzlichen Regelungen auch verwehrt (sog. Polizeifestigkeit der Versammlungsfreiheit, vgl. BVerwG, Beschluss v. 03.05.2019 - 6 B 149/18). Reine Übersichtsaufnahmen, also anlasslose Videoaufnahmen, sind nicht möglich. Inwieweit letztlich aber die gesetzlichen Voraussetzungen in dem von Ihnen vorgetragenen Fall für die Anfertigung von Bild- und Videoaufnahmen konkret vorlagen, vermögen wir leider ohne Kenntnis der von der Polizei getroffenen Prognose so nicht abschließend zu beurteilen.

Wie bereits gesagt, bitten wir um eine Mitteilung, ob der Sachverhalt von uns auch als eine datenschutzrechtliche Beschwerde bearbeitet werden soll.

2. Frage: Werden von den heute Abend gefilmten Menschen nun auch biometrische Daten erhoben?

Nach unserem Kenntnisstand ist nicht davon auszugehen. Wir verfügen momentan über keinerlei Anhaltspunkte, dass die von der Polizei Hamburg im Rahmen der Ermittlungen zu den Geschehnissen rund um den G20-Gipfel in Hamburg eingesetzte Gesichtserkennungssoftware auch noch im Rahmen von weiteren Einsätzen/Sachverhalten zur Anwendung kommt oder kam. Allerdings hat die Polizei in der Vergangenheit darauf hingewiesen, die biometrische Erkennung auch zur Fahndung nach Straftätern bei anderen Anlässen zu nutzen.

3. Frage: Werden die Aufnahmen von heute Abend gespeichert?

Wenn ja, aus welchem Gesetz geht hervor, dass das erlaubt ist?

Auch hierzu äußert sich das VersammlG. Nach §§ 19a i.V.m. 12 a Abs. 2 VersammlG sind die Unterlagen nach Beendigung der öffentlichen Versammlung oder zeitlich und sachlich damit unmittelbar im Zusammenhang stehender Ereignisse unverzüglich zu vernichten, soweit sie nicht benötigt werden für die Verfolgung von Straftaten von Teilnehmern oder im Einzelfall zur Gefahrenabwehr, weil die betroffene Person verdächtig ist, Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Versammlung vorbereitet oder begangen zu haben, und deshalb zu besorgen ist, dass von ihr erhebliche Gefahren für künftige Versammlungen oder Aufzüge ausgehen. Die Letzteren sind in jedem Fall spätestens nach Ablauf von drei Jahren seit ihrer Entstehung zu vernichten, es sei denn, sie würden inzwischen zur Verfolgung von Straftaten benötigt.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Schemm

Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Freie und Hansestadt Hamburg

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Referat Zentrale Dienste und Information